

## Wahlbekanntmachung der Stadt Jülich

1. Am **13. September 2015** findet in der Stadt Jülich die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Jülich sowie die des Landrates des Kreises Düren statt. Die Wahl dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Wahlbezirk ist das Stadtgebiet Jülich. Das Gebiet der Stadt Jülich ist in 26 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 23.08.2015** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.00 Uhr** im Neuen Rathaus, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, zusammen. Die Räumlichkeiten der Briefwahlvorstände sind im Rathaus entsprechend ausgeschildert.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden; sie soll bei der Wahl abgegeben und für eine mögliche Stichwahl zurückgegeben werden. Der Personalausweis oder der Reisepass muss mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Wähler hat je nach Wahlberechtigung bei jeder Wahl eine Stimme. Auf den Stimmzetteln kann jeweils nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- für die **Landratswahl: blauer Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen des für die Kennzeichnung vorgesehenen Kreises oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengestellt werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Die Stimmzettel werden gefaltet und - ohne Wahlumschlag - vom Wähler in die Wahlurne eingeworfen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes der Stadt Jülich oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag, amtliche Stimmzettel sowie ein Merkblatt).

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbriefe kann auch an der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jülich, den 26.08.2015

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Stommel